

Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen Zug/Zurich, 25.01.2022

1. Allgemeine Bemerkungen und Überblick

Anstatt eine Tochtergesellschaft in der Schweiz zu gründen, kann ein ausländisches Unternehmen auch eine oder mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz errichten. Eine Zweigniederlassung ist ein nach kaufmännischer Art geführter Betrieb, der zwar rechtlich zu einem Hauptunternehmen gehört, von dem es abhängt, aber dauerhaft in eigenen Räumlichkeiten eigene Geschäftstätigkeit ausübt und dadurch eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit genießt.

Rechtsform	Zweigniederlassung
Rechtsgrundlage	Art. 931 OR ¹ , Art. 952 OR; Art. 109 ff. HRegV ²
Zweck	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil einer Hauptrechtsperson ist, aber einen geringen Grad an wirtschaftlicher Selbständigkeit hat.
Firmenname	Zweigniederlassung einer juristischen Person mit Sitz im Ausland: Die Bezeichnung von Zweigniederlassungen mit ausländischem Hauptsitz muss neben dem unveränderten Namen der ausländischen juristischen Person auch den Ort des Hauptsitzes, die Gemeinde des Sitzes der Zweigniederlassung in der Schweiz und die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung enthalten.
Anforderungen an die Niederlassung	Eintragung in das Handelsregister
Gründer	Wichtigste (ausländische) juristische Person
Körperschaft	Organe der hauptsächlichen (ausländischen) juristischen Person
Management	Durch eigenes Schweizer Management
Representation	Niederlassung einer juristischen Person mit Sitz im Ausland: Mindestens ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz. Kein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Haftung	Wichtigste (ausländische) juristische Person
Besondere Bestimmungen	Pflicht zur Registrierung einer Niederlassung (Art. 935 OR)
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Kein eigenes Aktienkapital erforderlich • Keine Anwendung der 35 %igen Quellensteuer auf Ausschüttungen an die ausländische juristische Person • Steuerbefreiung von Schweizer Gewinnen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen • Einfache und kostengünstige Form, auf dem Schweizer Markt zu agieren
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Haftungsbeschränkung auf die Niederlassung

¹ Schweizerisches Obligationenrecht (OR; [SR 220](#)).

² Verordnung über das Handelsregister (HRegV; [SR 221.411](#)).



2. Gründung / Registrierung

Eine ausländische juristische Person kann durch einen Beschluss ihres zuständigen obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans (z.B. Verwaltungsrat) eine Zweigniederlassung in der Schweiz errichten.

Die Errichtung einer schweizerischen Zweigniederlassung ist beim zuständigen Handelsregister anzumelden und einzutragen. Der entsprechende Antrag muss von einem oder mehreren Mitgliedern des zuständigen obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans der ausländischen juristischen Person gestellt werden, die befugt sind, im Namen der ausländischen juristischen Person zu handeln.

Mit dem Antrag auf Eintragung müssen folgende Unterlagen beim Handelsregisteramt eingereicht werden:

- ein beglaubigter aktueller Auszug aus dem Handelsregister am Sitz der ausländischen juristischen Person oder, falls der Auszug keine ausreichenden Informationen enthält oder es keine dem Handelsregister vergleichbare Institution gibt, ein amtlicher Nachweis, dass die ausländische juristische Person nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen ausländischen Rechts ordnungsgemäss besteht;
- bei juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der geltenden Satzung oder des entsprechenden Dokuments der ausländischen juristischen Person;
- das Protokoll oder der Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Organs der ausländischen juristischen Person, die die Gründung der Zweigniederlassung beschlossen hat;
- die Niederschrift oder den Auszug aus der Niederschrift über die Bestellung der zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigten Personen;
- die Erklärung des Domizilhalters, dass er der Zweigniederlassung ein rechtliches Domizil am Ort seines eingetragenen Sitzes einräumt (im Falle einer c/o-Adresse und wenn kein eigenes separates Büro in der Schweiz besteht);

Bei schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen müssen die folgenden Angaben im schweizerischen Handelsregister eingetragen werden:

- den Firmennamen oder die Bezeichnung, die Rechtsform und den Sitz der ausländischen juristischen Personen sowie ggf. einen Hinweis auf deren Registrierungs- und Firmenidentifikationsnummer;
- Höhe und Währung des Kapitals der ausländischen juristischen Person und Einzelheiten zu etwaigen Einlagen;
- den Firmennamen oder den Namen, die Firmenidentifikationsnummer, den eingetragenen Sitz und das juristische Domizil der Schweizer Niederlassung selbst;
- die Tatsache, dass es sich um eine Filiale handelt;
- den Zweck der Niederlassung; und
- die zur Vertretung der Niederlassung berechtigten Personen.

3. Name

Die schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person ist in der Wahl ihres Firmennamens beschränkt. Der Name der Zweigniederlassung muss angeben

- den Namen der ausländischen juristischen Person;
- den Ort des eingetragenen Sitzes der ausländischen juristischen Person und den Ort der Schweizer Niederlassung; und
- eine ausdrückliche Bezeichnung, dass es sich um eine "Zweigniederlassung" als solche.

Ein zulässiger Name für eine Schweizer Niederlassung in Zug der Firma "ABC Ltd." mit Hauptsitz in London wäre demnach "ABC Ltd., London, Niederlassung Zug".

4. Zeichnungsberechtigte / Vertreter

Errichtet eine ausländische juristische Person eine Zweigniederlassung in der Schweiz, muss sie die Personen erfassen, die berechtigt sind, im Namen der Zweigniederlassung zu handeln (der "Vertreter").

Mindestens einer der Vertreter mit Einzelzeichnungsberechtigung (oder zwei Vertreter mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweit) muss einen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Eintrag im Handelsregister kann festlegen, dass der Vertreter nur im Namen der schweizerischen Zweigniederlassung, nicht aber im Namen des Hauptgeschäfts des ausländischen Unternehmens handeln darf.

5. Haftung, Liquidation und Insolvenz

Die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Daher kann die Zweigniederlassung keine Vertragspartei sein und keine Verträge mit Dritten (Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern usw.) abschließen. Vertragspartner ist immer die ausländische Hauptniederlassung. Dies vorausgeschickt, ist die Zweigniederlassung auch nicht prozessfähig; prozessfähig ist nur die Hauptperson.

Betreibt ein ausländischer Rechtsträger eine Zweigniederlassung in der Schweiz, kann ein gesetzlicher Gerichtsstand am schweizerischen Sitz der Zweigniederlassung liegen. Andererseits kann die Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister auch konstitutive Wirkung für die (ordentliche) Konkursfähigkeit des ausländischen Rechtsträgers haben:

Wenn die ausländische Gesellschaft liquidiert wird oder in Insolvenz gerät, wirken sich die Auswirkungen einer solchen Liquidation oder Insolvenz auf die Schweizer Niederlassung aus.

* * *

Schwärzler Rechtsanwälte beraten Unternehmen, Niederlassungen und Repräsentanzen, Einzelunternehmer und Investoren aus aller Welt bei Firmengründungen, Betriebsverlagerungen und allen anderen rechtlichen Aspekten der Geschäftstätigkeit in der Schweiz und Liechtenstein.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Alexander Schwartz gerne zur Verfügung.

Schwärzler Rechtsanwälte

Alexander Schwartz, lic. iur.
Rechtsanwalt, Notar, Partner
as@s-law.com

Zug
Baarerstrasse 75
6300 Zug
Schweiz
T +41 41 720 26 76
F +41 41 720 26 77

Zürich
Tödistrasse 67
8002 Zürich
Schweiz
T +41 44 482 70 20
F +41 44 286 20 49

www.s-law.com